

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Anglerverein "Oberwarnow" Rostock.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock der gleichzeitig Gerichtsstand ist.
- (3) Die Unterlagen sind durch den Vorsitzenden beim Kreisgericht Rostock-Stadt zur Eintragung in das Vereinsregister einzureichen.
- (4) Der Verein gehört dem Kreisverband Rostock-Stadt innerhalb des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein Anglerverein "Oberwarnow" Rostock ist ein demokratischer und unabhängiger Zusammenschluss von Frauen und Männern zum Zweck des sportlich - fairen, waidgerechten und fischwirtschaftlich - fördernden Angelns.
- (2) Seine Arbeit ist nicht auf eine Erwerbstätigkeit gerichtet. Der Verein trägt sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, den Spenden seiner Förderer und anderen Angelsportfreunden sowie von Zuwendungen des Kreis- und Landesverbandes, der Kommune und den Einnahmen aus Leistungen seiner Mitglieder. Die Einnahmen sind nur für Aufgaben und Ziele gemäß der Beitrags- und Finanzordnung zu verwenden.
- (3) Zum Zwecke der Gemeinnützigkeit fördert und unterstützt der Verein Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer, zur Sauberhaltung der Uferzonen und zur Erhaltung der Volksgesundheit.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet,
 - a) die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, die der Gewässerordnung entsprechen, zu schaffen und zu erhalten,
 - b) den Wünschen und Bedürfnissen vieler Bürger nach sinnerfüllter Freizeitbeschäftigung und Erholung zu entsprechen,
 - c) zum Natur- und Umweltschutz durch die Pflege der Gewässer sowie zur Erhaltung der Fauna und Flora beizutragen.
- (5) Der Verein wirkt weiterhin darauf ein, dass
 - a) eine aktive Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer -, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen gemeinsam mit anderen Vereinen, örtlichen Behörden und Ämtern sowie kompetenten öffentlichen und privaten Körperschaften möglich ist,
 - b) die Erhaltung oder Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen erfolgen kann,
 - c) die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel durchgesetzt wird,
 - d) gesellige und gemeinschaftliche Veranstaltungen durchgeführt werden,
 - e) die Öffentlichkeit über
 - Ziele und Aufgaben des Vereins,
 - Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und sonstige Umweltschäden unterrichtet wird,
 - f) die Hege und Pflege des Fischbestandes in unseren heimischen Gewässern durch Einhaltung der Schonbestimmungen und Schutzmaßnahmen erfolgt,
 - g) seine Jugendgruppe ideell und materiell gefördert wird.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Jungmitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann unabhängig vom Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion und politischen Anschauung werden wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können Jungmitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht außerhalb der Jugendgruppe werden, wenn sie die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die als Freunde und Förderer des Angelsports sich Verdienste erwerben wollen. Sie sind zu Veranstaltungen einzuladen und nehmen an diesen mit beratender Stimme teil.
- (5) Bürger, die sich besonders um den Angelsport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand muss den entsprechenden Beschluss, die Ehrenmitgliedschaft der Jahresmitgliederversammlung vorzuschlagen, einstimmig gefasst haben. Die Jahresmitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder, die dem Verein nicht gleichzeitig als aktive Mitglieder angehören, sind nicht ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist 2 Monate vorher dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und anderen Gebühren beschließt die Jahresmitgliederversammlung auf ihrer ersten Beratung. Die Verwaltung der Beiträge und Gebühren regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Für die pünktliche und vollständige Entrichtung der Beiträge und Gebühren ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- (3) Die Abgaben an den Kreisverband sind aus den Beiträgen zu finanzieren.
- (4) Wer förderndes Mitglied werden will, hat mindestens den zweifachen Jahresbeitrag nach Bestätigung seines Antrages zu entrichten. Es kann verlangen, dass sein Name und die Höhe seiner Zuwendungen im Ehrenbuch des Vereins genannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Unterstützung des Vereins in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann in jeder Funktion gewählt werden und sich an jeder Wahl innerhalb des Vereins beteiligen.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge einbringen.
- (4) Das Mitglied kann alle Einrichtungen des Vereins unentgeltlich nutzen. Die Nutzung seines Bootshauses ist mit dem Pachtvertrag des Vereins gesichert.
- (5) Es ist Pflicht jedes Mitglieds
 - seinen Beitrag stets pünktlich und vollständig zu entrichten,
 - die Satzung einzuhalten und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

- (6) Jedes Mitglied schreitet in der gebotenen Weise gegen Fischfrevel ein.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins sorgfältig zu behandeln. Die Nutzung des durch den Verein gepachteten Landes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (8) Bei der Ausübung des Angelsports ist der gültige Ausweis mitzuführen.

§ 7 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Vorstand hat von Mitgliedern, die
 - gegen die Satzung,
 - gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - gegen die Kameradschaft,
 - gegen die Bestimmungen des Landesfischereigesetzesverstoßen, Rechenschaft zu fordern.
- (2) Bei Verstößen gegen die Kameradschaft und Beschlüsse ist das betreffende Mitglied vor der Mitgliederversammlung zu ermahnen.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Den Vorschlag zum Ausschluss bringt der Vorstand nach einstimmigem Beschluss ein.

§ 8 Organe des Verein

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung ,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres ist die Jahresmitgliederversammlung durchzuführen. Ihr obliegt die Entgegennahme
 - des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - des Kassenberichtes,
 - des Kassenprüfberichtes.
- (2) Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Durchführung von Wahlen,
 - der Beschluss über den Haushaltsplan,
 - die Beschlussfassung über die Finanz- und Haushaltsordnung,
 - die Beschlussfassung über Anträge gemäß dieser Satzung.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Forderung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen. In der Regel sollten drei Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzu-berufen, wenn sie mindestens ein Fünftel der Mitglieder fordert. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung beim Vorstand zu erfolgen. Fordert der Vorstand die Einberufung einer außerordentliche Mitgliederversammlung, ist diese den Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen bekanntzugeben.
- (5) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit den Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die gleichzeitig aktive Mitglieder des Vereins sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer
 - Gewässerwart,
 - Sportwart,
 - Jugendwart,
 - Grundstückswart
- und den
- Kassenprüfern.
- (2) Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Jahresmitgliederversammlungen für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim. Die Kandidaten werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung aufgestellt. Bei der ersten Wahl werden die Kandidaten von den Gründern des Vereins vorgeschlagen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand wer für den Rest der Wahlperiode die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt. Diese Festlegung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob eine Nachwahl oder vorgezogene Neuwahlen stattfinden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Auf die Geschäftsführung sollen die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung finden. Er gibt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen Richtlinien für die Vereinsarbeit bekannt.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung
- die Beitrags- und Finanzordnung,
 - die Richtlinien über die Bildungs- und Jugendarbeit,
 - die Ordnung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Beurkundung der Beschlüsse,
 - das Vereinsiegel und die Richtlinie über die Führung des Ehrenbuches
- vor.
- (6) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn das unter Angaben von Gründen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung / Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein, die Behandlung eines von ihm begangenen Verstoßes oder seiner Wahl zum Ehrenmitglied betrifft.

§ 12 Kassenführung und -prüfung

- (1) Die Kassenführung und –prüfung regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer vor der Jahresmitgliederversammlung die Kassenführung, die Kassenbestände und die Ergebnisse der Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Die Kasse ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 13 Jugendarbeit

- (1) Der Verein und sein Vorstand betreiben aktive Werbung zur Gewinnung von Jugendlichen. Die Jugendarbeit ist darauf gerichtet, die Jugendlichen im waidgerechten Angeln zu unterweisen und ihnen die Schönheit unserer Heimat nahe zu bringen.
- (2) Die Jugendlichen des Vereins schließen sich zu einer Jugendgruppe zusammen. Die Jugendgruppe führt ein Vereinsleben nach eigener Ordnung im Rahmen des Vereins und nach dieser Satzung. Der Jugendwart wird von der Jugendgruppe vorgeschlagen. Er soll in der Regel aus ihren Reihen kommen.
- (3) Die Jugendgruppe gibt sich eine Leitung bestehend aus dem Jugendwart und seinem Stellvertreter.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der auf der Jahresmitgliederversammlung Erschienenen erfolgen.
- (2) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erscheinenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Erforderlichenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Übrigen gelten für die Auflösung, den Verlust der Rechtsfähigkeit und die Liquidation die §§ 41 ff BGB.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rostock, den 03. März 1991

Zusatz zu § 9 - Mitgliederversammlungen

Betreffs Mitgliederversammlungen wurden in der Vereinssatzung folgende Punkte aufgenommen:

Mitgliederversammlungen werden jeweils im I. Quartal und IV. Quartal jedes Jahres durchgeführt. Jedes Vereinsmitglied bekommt eine schriftliche Einladung mit den jeweils betreffenden Tagesordnungspunkten. Verantwortlich ist der Schriftführer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstandes übernimmt der Vorsitzende und der Hauptkassierer.

Beitragsordnung des Anglerverein Oberwarnow Rostock e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereines geändert werden und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des laufenden Jahr, Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Beiträge sind eine Bringepflicht des Vereinsmitgliedes und im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden erhoben für:
 - den Anteil, der im Verein verbleibt (Erwachsene 25,00 €/ Jugendliche 7,50 €)
 - die abzuführenden Anteile an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und den Kreisanglerverband der Hansestadt Rostock e.V.. Diese Anteile bleiben vom Beschluss der Mitgliedsversammlung unberührt, sie werden durch die Verbände festgelegt.

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitrags- höhe
01	aktive Mitgliedschaft (Erwachsene)	43,00 €
	aktive Mitgliedschaft (Jugendliche 14 bis 17 Jahre)	13,50 €
	aktive Mitgliedschaft (Kinder 10- 13 Jahre)	6,00 €
02	passive Mitglieder (nur Erwachsene)	25,00 €
03	ruhende Mitgliedschaft	2,00 €
	Aufnahmegebühr (Erwachsene)	15,00 €
	Aufnahmegebühr (Kinder und Jugendliche)	0,00 €

Stichtag der Eingruppierung ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres. Jugendliche Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag im Folgejahr zu entrichten, nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die gleiche Regelung ist auch bei Kinder und Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres anzuwenden.

Bei der Aufnahme in den Verein besteht die Beitragspflicht zum Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft entsteht und beträgt $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Jahresbeitrages für jedes verbleibende Quartal. (Bei Jugendlichen $\frac{1}{2}$ des jeweiligen Jahresbeitrages für das verbleibende Halbjahr)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die persönlichen Angaben umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 03. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist zu jeder Zeit fristlos möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er bedarf keiner Begründung. Endet die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr werden anteilig verbleibende Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

§ 4 Erlaubnisscheine und Fischereiabgabemarken

Erlaubnisscheine und Fischereiabgabemarken müssen bis zum 20.12 eines Jahres für das Folgejahr bestellt werden. Hinweise dazu befinden sich in der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung und auf unserer Homepage. Folgende Berechtigungen können über unseren Verein erworben werden:

10,00 €Fischereiabgabe (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00 €
Jahresangelberechtigung für die Angelgewässer des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.	45,00 €
Kinder und Jugendliche (10 bis 17 Jahre)	8,00 €
Küstengewässer des Landes Mecklenburg Vorpommern	30,00 €
Kinder und Jugendliche (10 bis 17 Jahre)	10,00 €
Gewässer der Hansestadt Rostock	20,00 €
Kinder und Jugendliche (10 bis 17 Jahre)	10,00 €
Gewässer Oberwarnow vom Mühlendamm bis zur Geinitzbrücke	17,00 €
Kinder und Jugendliche (10 bis 17 Jahre)	8,00 €
Jahressalmonidenangelberechtigung	52,00 €

§ 5 Gebühren

Neuausstellung eines in Verlust geratenen Mitgliedsausweises	2,00 €
Mahngebühr bei Überschreitung der Zahlungsfrist zur Deckung des damit verbundenen Aufwands	5,00 €
Grundgebühr Strom	15,00 €
Preis kWh	0,23 €

Die anfallenden Kosten für die Grund- und Bodennutzung, wird den Pächtern auf Grundlage des Vertrages in Rechnung gestellt.

Für zusätzliche Sportangebote und Veranstaltungen können gesonderte Gebühren (Startgelder, Eigenanteile) erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 6 Vereinskonten

Bank: Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG (BIC GENODEF1HR1)

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE35 ZZZO 0000 0307 67**

Vereinskonto:

IBAN: **DE10 1309 0000 0001 0924 72**

Bootshäuser (Pachtzahlung, Strom und sonstige Zahlungen der Bootshäuser betreffend):

IBAN: **DE92 1309 0000 0011 0924 72**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen an den Anglerverein Oberwarnow Rostock e.V. anerkannt.

§ 7 Zahlungstermine

- Pacht inklusive Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr: 31. Oktober (bei Überweisung)
- Pacht inklusive Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr: 30. November (im Lastschriftverfahren)
- Mitgliedsbeitrag ohne Angelberechtigungen: 01. Januar
- Mitgliedsbeitrag inklusive Angelberechtigungen: 31. Januar
- Angelberechtigungen: 31. Januar

Die Zahlungen sollen möglichst durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die bisher am Lastschriftverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zu den oben genannten Terminen jeden Jahres auf das genannte Konto. Auf den Rechnungen der Angelberechtigungen können auch andere Termine angegeben werden, die dann auch verbindlich sind.

Der Barzahlungsverkehr wurde zum 11.01.2015 eingestellt

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde am 10.01.2016 durch die Mitgliederversammlung des Anglervereins Oberwarnow Rostock e.V. beschlossen, und gilt ab dem 10.01.2016. Die bis dahin geltende Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird, in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.